

Ausschussdrucksache
(16.09.2025)

Inhalt

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

–

Stellungnahme zum **Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des
Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen,**
Drs. 8/4994

ausschließlich per E-Mail an:
rolf.reil@landtag-mv.de

Landesgeschäftsstelle
Mecklenburg-Vorpommern
Köpmarkt – Am Grünen Tal 19
19063 Schwerin
Tel.: 0385 399279-0
Fax: 0385 399279-9
mecklenburg-vorpommern@bpa.de
www.bpa.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Mitgliedsnummer

16.09.2025

Anhörung Sozialausschuss WoTG MV

Sehr geehrte Frau Hoffmeister,
Sehr geehrte Damen und Herren,

der bpa bedankt sich für die Einladung zur Anhörung des Sozialausschusses und die Möglichkeit, hier insbesondere zur Novellierung des Einrichtungenqualitätsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Zu den einzelnen Fragen des Sachverständigenkataloges führen wir soweit erforderlich wie folgt aus:

1. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf grundsätzlich? 2. Welche konkreten Handlungsbedarfe sehen Sie?

Der bpa begrüßt die grundsätzliche Zielsetzung des Gesetzentwurfs ausdrücklich. Die angestrebte Modernisierung des EQG M-V durch mehr Flexibilität, weniger Bürokratie und eine bessere Anwenderfreundlichkeit ist aus Sicht der privaten Leistungserbringer dringend notwendig. Der Kabinettsentwurf greift viele Anregungen aus dem vorausgegangenen Dialogprozess auf und enthält zahlreiche gute Ansätze.

Allerdings zeigt unsere Stellungnahme, dass drei zentrale Regelungsbereiche aus Sicht des bpa kritisch zu bewerten sind:

a) Tagespflegen müssen aus dem WoTG gestrichen werden: Der Gesetzentwurf weitet den Anwendungsbereich des Ordnungsrechts auf Tagespflegen aus (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 WoTG). Dies widerspricht dem Ziel des Bürokratieabbaus. Tagespflegegäste wohnen nicht in der Einrichtung, ihr Schutzbedürfnis ist somit deutlich geringer als das von Bewohnern vollstationärer Wohnformen. Die Anwendung des Wohn- und Teilhabegesetzes auf Tagespflegen ist sachlich nicht gerechtfertigt und führt zu unnötiger Bürokratie und Mehrbelastung nicht nur der Inhaber und Träger von Tagespflegen, sondern auch der Prüfbehörden.

b) Die Regelungen zu ambulant betreuten Wohnformen in Anbieterverantwortung gefährden die Versorgungslandschaft: Die Einführung neuer Kategorien wie „anbieterverantwortete Wohnformen“ (§ 3 Abs. 5 und 6 WoTG) führt zu

Abgrenzungsschwierigkeiten und widerspricht dem Leistungsrecht nach SGB XI. Die Kriterien zur Unterscheidung zwischen selbst- und anbieterverantworteten WGs sind ungeeignet. Die Folge ist Rechtsunsicherheit, die Investitionen hemmt und bestehende Angebote gefährdet.

c) Doppelprüfungen vermeiden. Mut zu konsequentem Bürokratieabbau: Der Gesetzentwurf bleibt hinter seinem eigenen Anspruch zurück, Doppelprüfungen zu vermeiden. Statt klarer gesetzlicher Vorgaben setzt er auf Appelle an die Prüfbehörden. Der bpa fordert verbindliche Regelungen zur Zusammenarbeit der Prüfbehörden (§ 5 Abs. 3 und 4 WoTG), eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten und die Streichung von Prüfkompetenzen, die bereits anderen Institutionen zugewiesen sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 WoTG).

3. Welche konkreten Änderungsvorschläge haben Sie für den Gesetzentwurf?

Die Stellungnahme enthält zahlreiche konkrete Vorschläge, darunter:

- Streichung von § 2 Abs. 1 Nr. 2 WoTG M-V (Tagespflegen)
- Überarbeitung von § 3 Abs. 6 WoTG M-V (Pflege-WGs)
- Ergänzung von § 25 Abs. 1 WoTG M-V (Bestandsschutz)
- Verbindliche Zusammenarbeit der Prüfbehörden (§ 5 Abs. 3 und 4)
- Streichung von § 6 Abs. 1 Nr. 5 (Pflegezustand)
- Flexibilisierung des Prüfturnus (§ 8 Abs. 2)
- Einschränkung von § 13 Abs. 2 Nr. 1 (Berufsfreiheit)
- Präzisierung bzw. Streichung von § 17 Abs. 3 (Vorkommnisse)

Eine vollständige Übersicht unserer ausformulierten Änderungsvorschläge mit entsprechender Begründung können Sie unserer Stellungnahme zum Kabinettsentwurf entnehmen ([Anlage](#)).

4. Welche konkreten Änderungen und/oder Schwierigkeiten entstehen durch die Anzeige- und Nachweispflichten (§ 17)?

Die Anzeige- und Nachweispflichten sind mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden, insbesondere durch die Doppelvorlage von Unterlagen, die bereits anderen Institutionen (Pflegekassen, MD, Krankenkassen) vorliegen. Der bpa schlägt vor, dass die zuständige Behörde diese Unterlagen im Rahmen der Zusammenarbeit direkt bei den jeweiligen Institutionen anfordert.

Zudem enthält § 17 Abs. 3 den unbestimmten Rechtsbegriff „besondere Vorkommnisse“, der zu Rechtsunsicherheit führt. Die zuständige Behörde bietet keine Rufbereitschaft, sodass eine unverzügliche Meldung ins Leere laufen kann. Der Absatz sollte gestrichen oder präzisiert werden.

5. Wie bewerten Sie die Anforderungen an Personal und bauliche Ausstattung? Gibt es signifikante Änderungen im Vergleich zur bisherigen Praxis (§ 18)?

Die für eine Gesamtbeurteilung des Gesetzes notwendigen Verordnungsentwürfe, in denen die Anforderungen an das Personal und die bauliche Ausstattung geregelt werden, liegen aktuell noch nicht vor. Insofern lassen sich die Auswirkungen einzelner Regelungen, z.B. Abstellen auf die Konzeption und die konkreten baulichen Anforderungen, noch nicht abschätzen. Dadurch entsteht Planungsunsicherheit für die von uns vertretenen Träger und Einrichtungen, was mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen wird, dass notwendige Investitionen in die Pflegeinfrastruktur aktuell nicht vorgenommen werden. Wir haben daher in unserer Stellungnahme deutlich kritisiert, dass das WoTG M-V nicht im Paket gemeinsam mit den Verordnungen reformiert und beraten wird.

7. Wie wirken sich der Wegfall der Investitionskosten-Kappungsgrenze (§ 10 LPflegeG M-V alt) auf die Einrichtungen aus?

Die geplante Aufhebung der Kappungsgrenzen für berücksichtigungsfähige investive Maßnahmen (§ 10 Abs. 3 LPflegeG M-V) ist längst überfällig und wird vom bpa ausdrücklich begrüßt. Zum einen besteht unseres Erachtens gemäß BSG-Rechtsprechung keine Kompetenz des Landesgesetzgebers, die gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen der Höhe nach zu beschränken. Zum anderen waren und sind die hier festgeschriebenen Beträge der Höhe nach nicht ausreichend, um Neubau oder Ausstattung einer teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtung sachgerecht zu refinanzieren. Hierauf hat der bpa schon in früheren Stellungnahmen hingewiesen und eine dynamische Anpassung unter Berücksichtigung der steigenden Kosten von stationären Pflegeeinrichtungen gefordert. Eine Aufhebung der Kappungsgrenzen leistet - auch unter Berücksichtigung des zunehmenden Sanierungsbedarfs - einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung in M-V.

Darüber hinaus sehen wir weiteren dringenden Handlungsbedarf bei der Weiterentwicklung der Regelungen des Landespflegegesetzes – insbesondere im Hinblick auf die investive Förderung und das Verfahren zur Berechnung von Investitionskosten. Konkrete Verbesserungsvorschläge werden derzeit innerhalb der Arbeitsgruppe „Wirtschaftliche Handlungsfähigkeit“ des Pakts für die Pflege intensiv diskutiert.

9. Wie bewerten Sie die vorgesehene Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern (§ 5 Abs. 4)?

Die Zusammenarbeit ist im Kabinettsentwurf nur als „Kann“-Regelung formuliert. Der bpa fordert eine verbindliche Zusammenarbeit aller Prüfbehörden, einschließlich Gesundheitsämtern, MD und Sozialhilfeträgern. Nur so lassen sich Doppelprüfungen vermeiden und die Belastung der Leistungserbringer reduzieren. Die Regelung sollte auch klarstellen, dass die zuständige Behörde sich auf Feststellungen anderer Prüfbehörden stützen kann und dem Grundsatz „Mängelberatung vor Mängelbeseitigung“ folgt.

10. Inwieweit bewerten Sie die neuen Anzeige-, Dokumentations- und Beratungspflichten gemäß §§ 7, 17, 20 WoTG M-V als praxisgerecht – oder sehen Sie darin eine zusätzliche Bürokratiebelastung, insbesondere für kleinere Träger und ambulante Wohnformen?

Die neuen Pflichten führen zu einer erheblichen Bürokratiebelastung, insbesondere für kleinere Träger und ambulante Wohnformen. Die Regelungen enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, sind nicht hinreichend mit dem Leistungsrecht abgestimmt und führen zu Doppelprüfungen. Der bpa fordert klare Vorgaben, die sich an der tatsächlichen Versorgungspraxis orientieren, sowie die Streichung überflüssiger Meldepflichten.

11. Halten Sie die vorgesehenen Fristen – insbesondere bei der Anzeige neuer Wohnformen (§ 17) sowie bei der Anpassung bestehender Einrichtungen (§ 25) – für realistisch und praxistauglich oder besteht hier aus Ihrer Sicht Anpassungsbedarf?

Es besteht deutlicher Anpassungsbedarf. Die geplante Einführung neuer Kategorien wie „anbieterverantwortete Wohnformen“ erfordert eine angemessene Übergangsregelung. Der bpa schlägt vor, die Anzeigepflicht für diese Wohnformen bis zum 31. Dezember 2031 auszusetzen (§ 25 Abs. 1 WoTG M-V). Nur so kann verhindert werden, dass bestehende Pflege-WGs unter Druck geraten, neue Mietverträge abzuschließen, was rechtlich und praktisch oft nicht möglich ist.

Wir bieten gerne an, auch zu den nicht unmittelbar vom Gesetzgebungsverfahren betroffenen Inhalten mit Ihnen in einen konstruktiven Austausch zu treten und stehen gerne für Gespräche zur Verfügung. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Dietmar Schmidt
Leiter der Landesgeschäftsstelle
bpa.Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.

ausschließlich per E-Mail an:
rolf.reil@landtag-mv.de

Landesgeschäftsstelle
Mecklenburg-Vorpommern
Köpmarkt – Am Grünen Tal 19
19063 Schwerin
Tel.: 0385 399279-0
Fax: 0385 399279-9
mecklenburg-vorpommern@bpa.de
www.bpa.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Mitgliedsnummer

16.09.2025

Anhörung Sozialausschuss WoTG MV

Sehr geehrte Frau Hoffmeister,
Sehr geehrte Damen und Herren,

der bpa bedankt sich für die Einladung zur Anhörung des Sozialausschusses und die Möglichkeit, hier insbesondere zur Novellierung des Einrichtungenqualitätsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Zu den einzelnen Fragen des Sachverständigenkataloges führen wir soweit erforderlich wie folgt aus:

1. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf grundsätzlich? 2. Welche konkreten Handlungsbedarfe sehen Sie?

Der bpa begrüßt die grundsätzliche Zielsetzung des Gesetzentwurfs ausdrücklich. Die angestrebte Modernisierung des EQG M-V durch mehr Flexibilität, weniger Bürokratie und eine bessere Anwenderfreundlichkeit ist aus Sicht der privaten Leistungserbringer dringend notwendig. Der Kabinettsentwurf greift viele Anregungen aus dem vorausgegangenen Dialogprozess auf und enthält zahlreiche gute Ansätze.

Allerdings zeigt unsere Stellungnahme, dass drei zentrale Regelungsbereiche aus Sicht des bpa kritisch zu bewerten sind:

a) Tagespflegen müssen aus dem WoTG gestrichen werden: Der Gesetzentwurf weitet den Anwendungsbereich des Ordnungsrechts auf Tagespflegen aus (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 WoTG). Dies widerspricht dem Ziel des Bürokratieabbaus. Tagespflegegäste wohnen nicht in der Einrichtung, ihr Schutzbedürfnis ist somit deutlich geringer als das von Bewohnern vollstationärer Wohnformen. Die Anwendung des Wohn- und Teilhabegesetzes auf Tagespflegen ist sachlich nicht gerechtfertigt und führt zu unnötiger Bürokratie und Mehrbelastung nicht nur der Inhaber und Träger von Tagespflegen, sondern auch der Prüfbehörden.

b) Die Regelungen zu ambulant betreuten Wohnformen in Anbieterverantwortung gefährden die Versorgungslandschaft: Die Einführung neuer Kategorien wie „anbieterverantwortete Wohnformen“ (§ 3 Abs. 5 und 6 WoTG) führt zu

Abgrenzungsschwierigkeiten und widerspricht dem Leistungsrecht nach SGB XI. Die Kriterien zur Unterscheidung zwischen selbst- und anbieterverantworteten WGs sind ungeeignet. Die Folge ist Rechtsunsicherheit, die Investitionen hemmt und bestehende Angebote gefährdet.

c) Doppelprüfungen vermeiden. Mut zu konsequentem Bürokratieabbau: Der Gesetzentwurf bleibt hinter seinem eigenen Anspruch zurück, Doppelprüfungen zu vermeiden. Statt klarer gesetzlicher Vorgaben setzt er auf Appelle an die Prüfbehörden. Der bpa fordert verbindliche Regelungen zur Zusammenarbeit der Prüfbehörden (§ 5 Abs. 3 und 4 WoTG), eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten und die Streichung von Prüfkompetenzen, die bereits anderen Institutionen zugewiesen sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 WoTG).

3. Welche konkreten Änderungsvorschläge haben Sie für den Gesetzentwurf?

Die Stellungnahme enthält zahlreiche konkrete Vorschläge, darunter:

- Streichung von § 2 Abs. 1 Nr. 2 WoTG M-V (Tagespflegen)
- Überarbeitung von § 3 Abs. 6 WoTG M-V (Pflege-WGs)
- Ergänzung von § 25 Abs. 1 WoTG M-V (Bestandsschutz)
- Verbindliche Zusammenarbeit der Prüfbehörden (§ 5 Abs. 3 und 4)
- Streichung von § 6 Abs. 1 Nr. 5 (Pflegezustand)
- Flexibilisierung des Prüfturnus (§ 8 Abs. 2)
- Einschränkung von § 13 Abs. 2 Nr. 1 (Berufsfreiheit)
- Präzisierung bzw. Streichung von § 17 Abs. 3 (Vorkommnisse)

Eine vollständige Übersicht unserer ausformulierten Änderungsvorschläge mit entsprechender Begründung können Sie unserer Stellungnahme zum Kabinettsentwurf entnehmen ([Anlage](#)).

4. Welche konkreten Änderungen und/oder Schwierigkeiten entstehen durch die Anzeige- und Nachweispflichten (§ 17)?

Die Anzeige- und Nachweispflichten sind mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden, insbesondere durch die Doppelvorlage von Unterlagen, die bereits anderen Institutionen (Pflegekassen, MD, Krankenkassen) vorliegen. Der bpa schlägt vor, dass die zuständige Behörde diese Unterlagen im Rahmen der Zusammenarbeit direkt bei den jeweiligen Institutionen anfordert.

Zudem enthält § 17 Abs. 3 den unbestimmten Rechtsbegriff „besondere Vorkommnisse“, der zu Rechtsunsicherheit führt. Die zuständige Behörde bietet keine Rufbereitschaft, sodass eine unverzügliche Meldung ins Leere laufen kann. Der Absatz sollte gestrichen oder präzisiert werden.

5. Wie bewerten Sie die Anforderungen an Personal und bauliche Ausstattung? Gibt es signifikante Änderungen im Vergleich zur bisherigen Praxis (§ 18)?

Die für eine Gesamtbeurteilung des Gesetzes notwendigen Verordnungsentwürfe, in denen die Anforderungen an das Personal und die bauliche Ausstattung geregelt werden, liegen aktuell noch nicht vor. Insofern lassen sich die Auswirkungen einzelner Regelungen, z.B. Abstellen auf die Konzeption und die konkreten baulichen Anforderungen, noch nicht abschätzen. Dadurch entsteht Planungsunsicherheit für die von uns vertretenen Träger und Einrichtungen, was mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen wird, dass notwendige Investitionen in die Pflegeinfrastruktur aktuell nicht vorgenommen werden. Wir haben daher in unserer Stellungnahme deutlich kritisiert, dass das WoTG M-V nicht im Paket gemeinsam mit den Verordnungen reformiert und beraten wird.

7. Wie wirken sich der Wegfall der Investitionskosten-Kappungsgrenze (§ 10 LPflegeG M-V alt) auf die Einrichtungen aus?

Die geplante Aufhebung der Kappungsgrenzen für berücksichtigungsfähige investive Maßnahmen (§ 10 Abs. 3 LPflegeG M-V) ist längst überfällig und wird vom bpa ausdrücklich begrüßt. Zum einen besteht unseres Erachtens gemäß BSG-Rechtsprechung keine Kompetenz des Landesgesetzgebers, die gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen der Höhe nach zu beschränken. Zum anderen waren und sind die hier festgeschriebenen Beträge der Höhe nach nicht ausreichend, um Neubau oder Ausstattung einer teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtung sachgerecht zu refinanzieren. Hierauf hat der bpa schon in früheren Stellungnahmen hingewiesen und eine dynamische Anpassung unter Berücksichtigung der steigenden Kosten von stationären Pflegeeinrichtungen gefordert. Eine Aufhebung der Kappungsgrenzen leistet - auch unter Berücksichtigung des zunehmenden Sanierungsbedarfs - einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung in M-V.

Darüber hinaus sehen wir weiteren dringenden Handlungsbedarf bei der Weiterentwicklung der Regelungen des Landespflegegesetzes – insbesondere im Hinblick auf die investive Förderung und das Verfahren zur Berechnung von Investitionskosten. Konkrete Verbesserungsvorschläge werden derzeit innerhalb der Arbeitsgruppe „Wirtschaftliche Handlungsfähigkeit“ des Pakts für die Pflege intensiv diskutiert.

9. Wie bewerten Sie die vorgesehene Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern (§ 5 Abs. 4)?

Die Zusammenarbeit ist im Kabinettsentwurf nur als „Kann“-Regelung formuliert. Der bpa fordert eine verbindliche Zusammenarbeit aller Prüfbehörden, einschließlich Gesundheitsämtern, MD und Sozialhilfeträgern. Nur so lassen sich Doppelprüfungen vermeiden und die Belastung der Leistungserbringer reduzieren. Die Regelung sollte auch klarstellen, dass die zuständige Behörde sich auf Feststellungen anderer Prüfbehörden stützen kann und dem Grundsatz „Mängelberatung vor Mängelbeseitigung“ folgt.

10. Inwieweit bewerten Sie die neuen Anzeige-, Dokumentations- und Beratungspflichten gemäß §§ 7, 17, 20 WoTG M-V als praxisgerecht – oder sehen Sie darin eine zusätzliche Bürokratiebelastung, insbesondere für kleinere Träger und ambulante Wohnformen?

Die neuen Pflichten führen zu einer erheblichen Bürokratiebelastung, insbesondere für kleinere Träger und ambulante Wohnformen. Die Regelungen enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, sind nicht hinreichend mit dem Leistungsrecht abgestimmt und führen zu Doppelprüfungen. Der bpa fordert klare Vorgaben, die sich an der tatsächlichen Versorgungspraxis orientieren, sowie die Streichung überflüssiger Meldepflichten.

11. Halten Sie die vorgesehenen Fristen – insbesondere bei der Anzeige neuer Wohnformen (§ 17) sowie bei der Anpassung bestehender Einrichtungen (§ 25) – für realistisch und praxistauglich oder besteht hier aus Ihrer Sicht Anpassungsbedarf?

Es besteht deutlicher Anpassungsbedarf. Die geplante Einführung neuer Kategorien wie „anbieterverantwortete Wohnformen“ erfordert eine angemessene Übergangsregelung. Der bpa schlägt vor, die Anzeigepflicht für diese Wohnformen bis zum 31. Dezember 2031 auszusetzen (§ 25 Abs. 1 WoTG M-V). Nur so kann verhindert werden, dass bestehende Pflege-WGs unter Druck geraten, neue Mietverträge abzuschließen, was rechtlich und praktisch oft nicht möglich ist.

Wir bieten gerne an, auch zu den nicht unmittelbar vom Gesetzgebungsverfahren betroffenen Inhalten mit Ihnen in einen konstruktiven Austausch zu treten und stehen gerne für Gespräche zur Verfügung. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dietmar Schmidt', is positioned above the printed name.

Dietmar Schmidt
Leiter der Landesgeschäftsstelle
bpa.Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.